STADT LOHNE

Faunistischer Fachbeitrag zu dem Bebauungsplan Nr. 189 „Lerchentaler Straße / Im Dörlath" (Stadt Lohne, Landkreis Vechta)

04.03.2020

INHALTSÜBERSICHT

1.0	**ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**	**1**
2.0	**BELANGE DES ARTENSCHUTZES**	**1**
3.0	**UNTERSUCHUNGSRAUM, METHODEN**	**3**
4.0	**ERGEBNISSE**	**7**
4.1	Fledermäuse	7
4.2	Brutvögel	9
5.0	**BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES**	**13**
5.1	Fledermäuse	13
5.2	Brutvögel	15
6.0	**WIRKUNGEN DES VORHABENS**	**16**
6.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	16
6.2	Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
7.0	**DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN**	**17**
7.1	Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG	17
7.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	18
8.0	**VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN**	**23**
9.0	**ZUSAMMENFASSUNG**	**24**
10.0	**LITERATUR**	**25**

1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Lohne (Landkreis Vechta) plant im Raum Moorkamp im Rahmen einer Siedlungsverdichtung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 („Lerchentaler Straße / Im Dörlath“). Da durch das Vorhaben schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Strukturen betroffen sein könnten, sind nach § 7 UVPG für die weitere Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, auf der Basis der Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BREUER 1994, 2006) die im Planungsraum für die Fauna vorliegenden Wertigkeiten zu ermitteln sowie die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG darzustellen. Hierfür ist nach Auskunft des Amtes für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lohne eine Potenzialansprache der im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse und Brutvögel erforderlich.

Sämtliche einheimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der Fauna – Flora – Habitat – Richtlinie (FFH-RL) geführt. Damit zählen sie nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Tierarten. Seit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2002 kommt neben den Vögeln insbesondere Fledermäusen in der naturschutzfachlichen Planung eine große Bedeutung zu, da sie von den artenschutzrechtlichen Regelungen als schutzbedürftig und planungsrelevant eingestuft werden. Unter den Brutvögeln befindet sich eine Reihe von streng geschützten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG), alle übrigen Arten gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt.

Je nach Alter, Strukturierung und Nutzung können sich auch in Siedlungs- und Gewerbegebieten bzw. in deren Randlagen für Fledermäuse und Brutvögel in einem gewissen Umfang Fortpflanzungshabitate bzw. Lebensstätten entwickeln, die im Fall einer Überplanung artenschutzrechtlich zu berücksichtigen sind. Für das vorliegende Planungsvorhaben war nicht grundsätzlich von vornherein auszuschließen, dass die für die vorgesehene Bebauung vorgesehenen Bereiche eine wichtige Funktion für die Fauna und damit für den Naturhaushalt aufweisen. Im Rahmen dieses Fachbeitrages wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 189 als Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögel dargestellt und auf der Basis der Untersuchungsergebnisse die Erheblichkeit des Eingriffs für diese Tiergruppen unter artenschutzrechtlichen Aspekten hinsichtlich der vorgesehenen Überplanung prognostiziert.

2.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Für die Überprüfung der Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung auf die verschiedenen Tierarten ist unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Konflikte erforderlich.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und*

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Abs. 5:
„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Entsprechend dem obigen Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von

dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden die genannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Ausnahme von den Verboten die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. So müssen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden, in dem Sinne, dass

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt die Planung durchgeführt wird,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

3.0 UNTERSUCHUNGSRAUM, METHODEN

Gegenstand der vorliegenden Betrachtung ist der in dem westlichen Außenbereich der Stadt Lohne gelegene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 189, für den eine Siedlungsverdichtung vorgesehen ist. Der zu überplanende Bereich befindet sich auf der Südseite der Lerchentaler Straße und damit in einem peripher gelegenen Siedlungsgebiet, das im Süden von der stark ausgebauten und teils verrohrten Unlandsbäke begrenzt wird. Während die Westgrenze in Höhe der Straße Im Dörlath verläuft, reicht das Plangebiet im Osten über den Rotdornweg hinaus und wird hier von einer Baumreihe aus vorwiegend Stieleichen und Schwarzerlen mit mittlerem bis starkem Baumholz von bis zu 0,6 m im Durchmesser begrenzt. Südlich dieser Baumreihe und damit im unmittelbar angrenzenden Bereich findet sich im Zentrum einer kleinen Parkanlage ein Zierteich. An der Straße Im Dörlath und damit im Südwesten des Plangebietes fällt ein markanter Altbaumbestand in der Form eines alten Hofgehölzes auf – in dem gesamten Plangebiet das einzige Landschaftselement vergleichbarer Strukturierung.

Mit DRACHENFELS (2016) ist die Zahl der im Planungsraum vorkommenden Biotope begrenzt; als Hauptgruppen sind dies in erster Linie Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude und Verkehrsflächen. Die charakteristischen Grünanlagen sind neuzeitliche Ziergärten mit einem hohen Anteil an intensiv gepflegten Scherrasenflächen, Zierbeeten, Ziergehölzen und Zierhecken aus oftmals nicht gebietsheimischen Arten. Weiterhin ist ein nicht unerheblicher Anteil durch Pflasterungen befestigt und auch die Straßenrandstreifen sind oftmals bis an die Grenze der Hausgärten versiegelt ebenso wie Grün- und Randstreifen sowie Straßenbäume gänzlich fehlen (Abbildung 1).

Abbildung 1: Die Straßen, wie im Bild der Weißdornweg, sind oftmals einschließlich ihrer Randstreifen vollständig versiegelt; auf den Wohngrundstücken finden sich vielfach neuzeitliche Ziergärten (05.02.2020, Verf.).

Das einzige Grundstück, welches keiner intensiven Nutzung unterliegt, befindet sich am Brombeerweg und wird von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur eingenommen (Abbildung 2).

Abbildung 2: Unbebautes Grundstück am Brombeerweg mit halbruderaler Gras- und Staudenflur (05.02.2020, Verf.).

Im Nordosten des Plangebietes ist ein kleiner Spiel-/Sportplatz vorhanden, ein Bolzplatz mit einer angrenzenden Grünanlage geringer Größe befindet sich im Südwesten. An den Rändern dieser öffentlichen Grünflächen stehen teilweise Baumreihen aus Stieleichen bzw. Linden mit Stammdurchmesser von 0,3 bis 0,5 m (Abbildung 3).

Abbildung 3: Der Bolzplatz und die kleine Grünanlage im Südwesten des Plangebietes werden von Linden eingerahmt (05.02.2020, Verf.).

In den Hausgärten sind nur sehr vereinzelt junge Gehölze aus einheimischen und nicht heimischen Arten vorhanden. Einzige Ausnahme bilden eine Baumreihe aus alten Linden an der Straße Im Dörlath (Abbildung 4) sowie das dort gelegene alte Hofgehölz (Abbildung 5) aus Stieleichen, Schwarzerlen und einigen Gewöhnlichen Eschen sowie einer Hybrid-Pappel. Die Bäume weisen überwiegend Stammdurchmesser von 0,4 bis 0,6 m auf, die Pappel besitzt sehr starkes Baumholz von ca. 1,0 m im Durchmesser. Teilweise sind die Bäume bis in die Krone mit Efeu berankt.

Abbildung 4: Am Rand eines Hausgartens an der Straße Im Dörlath stehen mehrere alte Linden (05.02.2020, Verf.).

Abbildung 5: Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein altes Hofgehölz (05.02.2020, Verf.).

Den Angaben der Stadt Lohne zufolge liegen für den Planungsraum keine aktuellen Daten zur Fauna vor. Die im Jahr 2006 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 (Gebiet zwischen Lerchentaler und Märschendorfer Straße) der Stadt Lohne und damit in unmittelbarer Nähe des aktuellen Untersuchungsstandortes für Brutvögel, Fledermäuse und Heuschrecken erhobenen Daten können heute als völlig veraltet gelten und geben daher nicht annähernd die aktuell vor Ort bestehende Situation zur Fauna wieder, weshalb für das vorliegende Planungsvorhaben auf die Verwendung dieser Daten verzichtet wurde.

In Anbetracht der im Plangebiet zu erwartenden begrenzten faunistischen Wertigkeiten wird für das vorliegende Planungsvorhaben anstelle einer herkömmlichen Bestandsaufnahme auf der Basis einer Einzelbegehung eine Potenzialansprache der Fledermaus- und Brutvogelfauna durchgeführt, welche die Besonderheiten des Planungsraumes und die artspezifischen Habitatansprüche der dort nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten berücksichtigt.

Die faunistische Potenzialabschätzung ist ein Verfahren für die Beurteilung der möglichen aktuellen Besiedlung von Lebensräumen durch Tiere. Für das Verfahren der Potenzialansprache wird davon ausgegangen, dass die Artenzahl und die Artenzusammensetzung eines bestimmten Gebietes/Lebensraumes aufgrund der Arealgröße, Habitatausstattung (u. a. Angebot an Requisiten), Entfernung zu benachbarten Habitaten und den damit zur Verfügung stehenden Besiedlungsmöglichkeiten begrenzt und das Artenspektrum in einem gewissen Maß auch über das Vorkommen der in einem Gebiet vorhandenen Biotoptypen zu determinieren ist. Für bestimmte Fledermäuse und Brutvogelarten können - neben den erwähnten Faktoren - die Baumartenzusammensetzung sowie die strukturell unterschiedlichen Entwicklungsphasen von Gehölzen bei der Besiedlung eines Lebensraumes von Bedeutung sein.

Für die eingangs erwähnten Faunengruppen wurden der Planungsraum und dessen nähere Umgebung am 05.02.2020 und damit im Winter 2019/20 von zwei Biologen

aufgesucht und auf die Lebensraumeignung für Fledermäuse und Brutvögel überprüft. Im Rahmen dieser Begehung wurden die im Planungsraum vorhandenen Strukturelemente, insbesondere die Gehölzbestände, selektiv auf für Fledermäuse potenziell vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht, wobei gleichzeitig auch alle übrigen Gehölze im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Baumquartiere für Fledermäuse einzuschätzen waren. Weiterhin wurden die potenzielle Qualität des Planungsraumes als Nahrungshabitat für diese Tiergruppe begutachtet und die im Gebiet vorhandenen Lebensräume auf das Vorkommen von Brutvögeln überprüft.

4.0 ERGEBNISSE

4.1 Fledermäuse

Aufgrund der allgemeinen Strukturierung des Untersuchungsraumes mit einem sehr begrenzten Anteil an Gehölzen und Grünflächen wird im räumlichen Kontext mit den unmittelbar an das Plangebiet grenzenden Biotopen für diesen Standort von zusammen bis zu drei potenziell vorkommenden Fledermausspezies ausgegangen (Tabelle 1). Großer Abendsegler sowie Breitflügel- und Zwergfledermaus sind in der Norddeutschen Tiefebene allgemein häufig und werden daher in geeigneten Lebensräumen des Landkreises Vechta regelmäßig nachgewiesen.

Grundsätzlich dürfte das Plangebiet oder Teile davon für alle drei Arten als potenzielles Nahrungshabitat fungieren, von denen der Große Abendsegler die für diese Art notwendigen Requisiten ausschließlich im Bereich des alten Hofgehölzes vorfinden dürfte. Bis auf diesen durch einen größeren Altbaumbestand naturnah geprägten Standort sowie einer Baumreihe mit Altbäumen an der östlichen Plangebietsgrenze zeichnet sich das übrige Siedlungsgebiet überwiegend durch Einzelhausbebauung mit einer sehr begrenzten Diversität aus (s. u.). Die Lebensraumansprüche aller drei Arten und deren im Planungsraum vermuteten Vorkommen stellen sich wie nachfolgend beschrieben dar.

Der Große Abendsegler nutzt als Sommer- und Winterquartiere vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen. Die Insassen von Wochenstuben nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln (PETERSEN et al. 2004). In Paarungsgebieten müssen daher möglichst viele Quartiere nahe beieinander liegen, so dass die balzenden Männchen durchziehende Weibchen anlocken können (MESCHEDE & HELLER 2000). Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene und insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen die Tiere in größerer Höhe über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich.

Aufgrund seiner Präferenz für Wälder und Waldlandschaften stellt das im Südwesten des Plangebietes gelegene ehemalige Hofgehölz einen potenziellen Lebensraum für den Großen Abendsegler dar. Dieser Standort ist durch einen umfangreichen Altbaumbestand mit starkem Baumholz gekennzeichnet, von denen zahlreiche Bäume ehemalige - vermutlich auf den Grünspecht zurückgehende - Höhlen aufweisen und die in der Brutzeit vermutlich partiell von u. a. Dohlen besiedelt sind. Die am 05.02.2020 und somit in der Vorbrutzeit konstatierte verstärkte Ansammlung von Dohlen und deren Formationsflüge in diesem Teilbereich deuten auf die Bildung einer Kleinkolonie dieser Vogelart hin. Dies macht zugleich die Annahme wahrscheinlich, dass der Große Abendsegler im Plangebiet nicht allein Nahrungsgast ist, sondern an diesem Standort als Bewohner natürlicher Baumhöhlen auch zur Fortpflanzung kommt. Weitere für den

Großen Abendsegler potenziell in Frage kommende Standorte existieren in vergleichbarer Ausprägung in dem gesamten übrigen Planungsraum nicht.

Breitflügel- und Zwergfledermaus sind im norddeutschen Flachland und damit auch im Kreis Vechta gleichermaßen allgemein häufig, wo sie als sog. Hausfledermäuse (= Spezies, die ihre Sommerquartiere [Wochenstuben] an bzw. in Gebäuden haben) schwerpunktartig im menschlichen Siedlungsraum auftreten. Beide Arten werden daher in ähnlich strukturierten Lebensräumen oftmals gemeinsam nachgewiesen.

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermäuse.

Bedeutung der Abkürzungen: RL Nds. (1993, 2005) bzw. RL D: Rote Liste der in Niedersachsen/Bremen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Fledermausarten, Gefährdungsgrade: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, - = nicht gefährdet (Angaben nach HECKENROTH 1993, DENSE et al. 2005, MEINIG et al. 2009), FFH-RL: Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, §§ = streng geschützt, EHZ: Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II, IV o. V der FFH-RL gemäß Nationaler Bericht 2007 (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007), FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig bis unzureichend, ABR: atlantische biogeografische Region.

deutscher Artname	wissenschaftl. Artname	RL Nds 1993	RL Nds 2005	RL D 2009	FFH - RL	BNat SchG	EHZ /ABR
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	2	3	V	IV	§§	FV
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	2	G	IV	§§	U1
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	-	-	IV	§§	FV

Die Breitflügelfledermaus ist europaweit verbreitet, wo sie nahezu alle Lebensraumtypen bewohnt. Die Art jagt in der offenen strukturreichen Landschaft über Weiden, Wiesen, an Waldrändern und über Gewässern und ist dabei zur Orientierung in besonderem Maße auf Leitlinien angewiesen. Dabei werden offene Flächen mit peripher gelegenen Gehölzstrukturen bevorzugt. Die höchste Dichte jagender Tiere lässt sich über Viehweiden, Streuobstwiesen, Parks mit Einzelbäumen und an Gewässerrändern beobachten (DIETZ et al. 2007). Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten variiert zwischen wenigen 100 m und mehr als 11 km (SIMON et al. 2004).

Teile des Untersuchungsgebietes stellen vermutlich potenzielle Nahrungshabitate für die Breitflügelfledermaus dar. Neben dem eingangs beschriebenen ehemaligen Hofgehölz gehören hierzu die an einigen anderen Stellen des Plangebietes vorkommenden Gehölzbestände im räumlichen Verbund mit den in der Umgebung und damit außerhalb des Planungsraumes vorhandenen Gehölzen und sonstigen Strukturen. Von diesen zu erwähnen sind neben der an der östlichen Grenze des Plangebietes verlaufende Baumreihe alle übrigen Grünlandbiotope einschließlich des Bolzplatzes sowie der im Nordosten gelegene Sportplatz; in den unmittelbar angrenzenden Bereichen zählen hierzu die parallel zu den Plangebietsgrenzen im Norden und Süden verlaufenden Gehölzstreifen an der Lerchentaler Straße und in den Randlagen der Unlandsbäke.

In ihrer Lebensraumwahl zeigt sich die Zwergfledermaus recht flexibel, weshalb sie fast alle Habitattypen besiedelt. Als Kulturfolger bezieht sie gerne Ritzen und Spalten an und in Häusern. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren in Siedlungsbereichen benötigen (PETERSEN et al. 2004). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von ca. 2 km um

das Quartier. Der Jagdflug konzentriert sich häufig auf Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, von Gehölzen eingefasste Wege oder Waldränder. Dabei wird überwiegend eine Höhe von ca. 3 bis 5 m über dem Boden beflogen, die Tiere steigen aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf.

Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Spezies. Im Untersuchungsgebiet wird ihr Aktivitätsraum in Anbetracht ihrer identischen Lebensweise aller Voraussicht nach mit dem der Breitflügelfledermaus zusammenfallen. Auch für die Zwergfledermaus könnten in Teilen des Planungsraumes, wie z. B. im Bereich des ehemaligen Hofgehölzes und der Baumreihe an der östlichen Plangebietsgrenze, eine Flugstraße und damit auch ein von dieser Spezies regelmäßig frequentiertes Jagdgebiet existieren.

Insgesamt erweist sich der Plangeltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes als für die Fledermausfauna strukturarm. Hiervon ausgenommen sind das ehemalige Hofgehölz und die Baumreihe im Osten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bis auf diese Altholzbestände großvolumige Laubbäume nur vereinzelt vorkommen und geeignete Gebäude als potenzielle Fortpflanzungsstätten großenteils fehlen. Ob Fledermäuse im Gebiet zur Fortpflanzung kommen können, sei dahingestellt. Potenziell in Baumhöhlen vorkommende Sommer- und / oder potenzielle Winterquartiere dürften zumindest im Bereich des ehemaligen Hofgehölzes existent sein.

Die räumliche Einbindung des Untersuchungsstandortes in die von unterschiedlichen Strukturen geprägte Umgebung, zu denen neben den eingangs erwähnten Biotopen punktuell kleinere Gehölzbestände sowie ein in einer Parkanlage gelegener Zierteich gehören, macht es nicht unwahrscheinlich, dass z. B. zu den Zugzeiten mit weiteren Fledermausarten zu rechnen ist, die das Gebiet großräumig überfliegen und auf diese Weise zufälligerweise tangieren. Zu diesen könnte z. B. die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) gehören. Denkbar ist auch eine regelmäßige Frequenz der Parkanlage mit Teich als potenzielles Nahrungshabitat durch diese Fledermausart und damit im Grenzbereich zu dem Planungsraum.

Die drei hier für das Plangebiet deklarierten Fledermausarten gelten nach der landesweiten Roten Liste (HECKENROTH 1993) als im Bestand bedroht. Bei Zugrundelegung der vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) aktualisierten, bislang unpublizierten Roten Liste der gefährdeten Fledermäuse (vgl. DENSE et al. 2005) ist die Zwergfledermaus aktuell als nicht gefährdet einzustufen; Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus gelten als landesweit weiterhin (stark) gefährdet. Auch auf Bundesebene erfolgten für alle drei Spezies in den letzten Jahren Herabstufungen für deren Gefährdung. Wie alle Fledermausarten unterliegen die für den Untersuchungsraum deklarierten Arten aufgrund von deren Zugehörigkeit zu der FFH-RL dem strengen Artenschutz.

4.2 Brutvögel

Im Rahmen der am 05.02.2020 durchgeführten Einmalbegehung waren bei Eliminierung des einzigen im Plangebiet bodenständigen Neozoons (Straßentaube) 19 Brutvogelarten nachzuweisen, die als tatsächliche Brutvögel des Untersuchungsraumes deklariert wurden; dies sind ausschließlich Standvögel, die außerhalb der Brutzeit auch den Winter über im Plangebiet bzw. in dessen Nähe verbringen. Mit weiteren 17 Spezies, die hier als potenzielle Kolonisten eingestuft werden, sind somit vermutlich 36

Brutvogelarten und damit ca. 18,2 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 198; vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015) im Untersuchungsraum bodenständig. Für diese handelt es sich zum überwiegenden Teil um siedlungstolerante Spezies mit einem weiten Verbreitungsspektrum im norddeutschen Flachland. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Vogelarten des Untersuchungsraumes auch zu den in der Stadt Lohne bodenständigen und dort regelmäßig brütenden Spezies gehören.

In Tabelle 1 sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und zu erwartenden Brutvögel unter Angabe ihrer Nistweise und damit ihrer Präsenz in den entsprechenden Habitaten aufgelistet. Im Einzelnen sind dies fünf (13,9 %) Nicht-Singvögel (Nonpasseres) und 31 (86,1 %) Singvögel (Passeres). Dieses Verhältnis, wonach die Singvögel gegenüber den Nicht-Singvögeln deutlich überwiegen, ist nicht ungewöhnlich angesichts der Tatsache, dass die Passeriformes 66 % aller rezenten Landvögel stellen (BEZZEL 1982) und eine Vielzahl der Nonpasseriformes auf große, unzerschnittene und störungsarme Lebensräume angewiesen ist.

Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und zu erwartenden Brutvögel.

Bedeutung der Abkürzungen: ● = für den 05.02.2020 vorliegende Nachweise, O = potenzielle Kolonisten; Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV, * Neozoen = Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. GRÜNEBERG et al. 2015, KRÜGER & NIPKOW 2015) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt, s. Text.

BRUTVÖGEL [AVES]	**eigene Nachw.**	**pot. Kolon.**	**Nist-weise**	**RL T-W**	**RL Nds.**	**RL D**	**Schutz-status**
Stockente, *Anas platyrhynchos*	●		a	/	/	/	§
Straßentaube*, *Columba livia* f. *domestica*	●		-	-	-	-	§
Ringeltaube, *Columba palumbus*	●		b	/	/	/	§
Türkentaube, *Streptopelia decaocto*	●		b/G	/	/	/	§
Grünspecht, *Picus viridis*		O	b	/	/	/	§§
Buntspecht, *Dendrocopos major*		O	b	/	/	/	§
Elster, *Pica pica*	●		b	/	/	/	§
Eichelhäher, *Garrulus glandarius*	●		b	/	/	/	§
Dohle, *Coloeus monedula*	●		b/G	/	/	/	§
Rabenkrähe, *Corvus corone*	●		b	/	/	/	§
Blaumeise, *Cyanistes caeruleus*	●		b	/	/	/	§
Kohlmeise, *Parus major*	●		b	/	/	/	§
Sumpfmeise, *Parus palustris*		O	b	/	/	/	§
Schwanzmeise, *Aegithalos caudatus*		O	b	/	/	/	§
Fitis, *Phylloscopus trochilus*		O	a	/	/	/	§
Zilpzalp, *Phylloscopus collybita*		O	a	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke, *Sylvia atricapilla*		O	b	/	/	/	§
Gartengrasmücke, *Sylvia borin*		O	b	V	V	/	§
Klappergrasmücke, *Sylvia curruca*		O	b	/	/	/	§

BRUTVÖGEL [AVES]	eigene Nachw.	pot. Kolon.	Nist-weise	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutz-status
Kleiber, *Sitta europaea*	●		b	/	/	/	§
Gartenbaumläufer, *Certhia brachydactyla*		O	b	/	/	/	§
Zaunkönig, *Troglodytes troglodytes*	●		a	/	/	/	§
Star, *Sturnus vulgaris*		O	b/G	3	3	3	§
Misteldrossel, *Turdus viscivorus*		O	b	/	/	/	§
Amsel, *Turdus merula*	●		b	/	/	/	§
Singdrossel, *Turdus philomelos*	●		b	/	/	/	§
Grauschnäpper, *Muscicapa striata*		O	b	3	3	V	§
Rotkehlchen, *Erithacus rubecula*	●		b	/	/	/	§
Hausrotschwanz, *Phoenicurus ochruros*		O	G	/	/	/	§
Heckenbraunelle, *Prunella modularis*	●		a	/	/	/	§
Haussperling, *Passer domesticus*	●		G	V	V	V	§
Feldsperling, *Passer montanus*		O	b/G	V	V	V	§
Bachstelze, *Motacilla alba*		O	a/G	/	/	/	§
Buchfink, *Fringilla coelebs*	●		b	/	/	/	§
Gimpel, *Pyrrhula pyrrhula*		O	b	/	/	/	§
Grünfink, *Carduelis chloris*	●		b	/	/	/	§
Stieglitz, *Carduelis carduelis*	●		b	V	V	/	§
∑ 36 spp. (*exkl. Neozoen)	19	17					

Erwartungsgemäß wird der Planungsraum von Arten aus den verschiedensten Vogelfamilien besiedelt, von denen Drosseln, Meisen und Finken zahlenmäßig am stärksten vertreten sind. In Anbetracht der vorherrschenden Biotoptypen dominieren Spezies geschlossener Lebensräume; daneben finden sich mit Bachstelze, Dohle, Haussperling und Hausrotschwanz diverse Spezies, die aufgrund ihrer ausgeprägten Synanthropie an den Lebensraum des Menschen besonders gut adaptiert sind. Schwalben fehlen indes als Folge ausbleibender Tierhaltung im Gebiet. Da es sich im Fall des Plangebietes um ein im Außenbereich Lohnes gelegenes Siedlungsgebiet handelt und somit einer begrenzten Zahl an Arten die Möglichkeit für eine Ansiedlung bietet, kommen für halboffene Standorte besonders charakteristische Brutvögel, wie z. B. Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und / oder Goldammer (*Emberiza citrinella*), nicht vor. In Anbetracht der in weiten Teilen eingeschränkten Strukturvielfalt ist die Artenzahl begrenzt.

Es ist daher auch nicht ungewöhnlich, dass die meisten der im Planungsraum siedelnden Brutvogelarten eine große ökologische Valenz in der Besiedlung der verschiedenen Habitate aufweisen. Zu diesen zählen Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp und diverse andere. Lebensraumspezialisten, wie z. B. Dohle, Hausrotschwanz und Haussperling, die sich durch eine starke Bindung oder durch einen hohen Treuegrad an bestimmte Lebensräume oder Lebensraumkomplexe auszeichnen (FLADE 1994), sind im Plangebiet gleichermaßen vertreten. Da im Gebiet ein gewisser Anteil an Altbaumbeständen vorhanden ist, finden stenotope Gehölzbrüter ebenfalls geeignete Ansiedlungsmöglichkeiten vor. Bis auf den eingangs erwähnten Altbaumbestand an der Straße Im Dörlath sowie mehreren Bäumen mit Stammdurchmessern von bis zu ca. 0,6 m an der östlichen Plangebietsgrenze sind keine weiteren nennenswerten Altholzbestände vorhanden. Diese alten Gehölze bieten insbesondere Höhlenbrütern wie Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleiber, Star, Sumpfmeise und anderen einen Lebensraum.

Auf der Unlandsbäke sowie einem außerhalb des Planungsraumes in deren Nähe gelegenen Zierteich wurden keine nennenswerten Ansammlungen von Brutvögeln festgestellt. Mit der eurytopen Stockente ist hier lediglich eine Wasservogelart bodenstän-

dig, die zudem als Brutvogel in dem Randgraben an der Straße Lerchental und damit unmittelbar nordwestlich des Planungsraumes vorkommt.

Ähnlich wie bei den Pflanzengesellschaften finden sich auch unter den Vögeln bei vergleichbaren Lebensbedingungen in der Natur an verschiedenen Orten annähernd die gleichen Arten zusammen. Von PASSARGE (1991) wurden derartige Vogelgemeinschaften (Avizönosen) für den mitteleuropäischen Raum beschrieben. Bei Zugrundelegung der Untersuchungsergebnisse dieses Autors dürfte in dem von Siedlungsbiotopen geprägten Habitattyp die vorherrschende Brutvogelgemeinschaft der größeren Vögel am ehesten der Krähenvogel-Gemeinschaft (Pico-Corvetea) entsprechen, die allgemein in Siedlungen und siedlungsnahen Habitaten verbreitet ist und aufgrund der Präsenz von Dohle, Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe im Plangebiet weitgehend vollständig ausgebildet ist.

In den von Gehölzen geprägten Bereichen des Planungsraumes ist die Verbreitung der Mönchsgrasmücke-Zilpzalp-Gemeinschaft (Sylvio-Phylloscopetum collybitae) wahrscheinlich. Bestandsbildner dieser Gemeinschaft sind insbesondere Finken, Rotkehlchen und Zilpzalp sowie Höhlenbrüter (Blau- und Kohlmeise) neben verschiedenen Ubiquisten wie Amsel, Buchfink und Zaunkönig. Die dritte Kategorie impliziert Vogelarten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt im menschlichen Siedlungsraum haben. Für diese dürfte es sich um eine Hausrotschwanz-Haussperling-Gemeinschaft (Phoenicuro-Passerion domestici) handeln. Diese beiden Singvogelgemeinschaften sind unvollständig ausgebildet. Alle drei Brutvogelgemeinschaften sind im Norddeutschen Tiefland allgemein häufig und verbreitet.

Die nistökologische Betrachtung der 36 Vogelarten stellt sich folgendermaßen dar: Während die in höheren Strata siedelnden Arten (= Baum- und Gebüschbrüter) mit 66,7 % (N = 24) den Hauptanteil ausmachen, legen insgesamt fünf (13,9 %) der 36 Brutvogelarten ihre Nester vorwiegend auf oder in geringer Höhe über dem Erdboden an. Weitere sieben (Bachstelze, Dohle, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Türkentaube) (entsprechend 19,4 %) der insgesamt 36 Brutvogelarten sind entweder obligatorische Gebäudebewohner oder deren Nistweise ist unspezifisch. Der insgesamt verhältnismäßig hohe Anteil von in höheren Strata siedelnden Spezies geht allein auf die punktuell vorhandenen Gehölzbestände inkl. Ziergehölze zurück.

Die vorliegende Verteilung spiegelt die Konzentration der Brutvögel in den Gehölzstrukturen wider, wohingegen die übrigen Biotope spärlich von Brutvögeln besiedelt werden. Die angetroffene geringe Zahl von Spezies, die ihre Nester auf oder in geringer Höhe über dem Erdboden anlegen, ist nicht ungewöhnlich, sind die Bodenbrüter Charaktervögel offener Landschaftsräume, so dass entsprechende Habitate im Plangebiet für eine Nestanlage nicht zur Verfügung stehen (u. a. FLADE 1994).

Sämtliche Brutvögel des Planungsraumes sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt; allein der Grünspecht gilt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV als streng geschützte Art. Nach der aktuellen Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen im Bestand gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) kommen mit Grauschnäpper und Star zwei gefährdete Brutvogelarten vor. Mit Gartengrasmücke, Feld- und Haussperling sowie Stieglitz werden vier Arten auf der landesweiten Vorwarnliste (= V) geführt. Dies sind Brutvögel, die aufgrund lokaler Bestandsrückgänge prophylaktisch in diese Liste aufgenommen wurden, sie gelten derzeit jedoch als (noch) nicht gefährdet (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Für den Planungsraum wurde mit dem Star eine bundesweit gefährdete Brutvogelart deklariert (GRÜNEBERG et al. 2015). Mit Feld- und Haussperling sowie Grauschnäpper werden drei Arten in der bundesdeutschen Vorwarnliste (= V) geführt.

5.0 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

5.1 Fledermäuse

Im Rahmen der vorliegenden Bearbeitung erfolgt die Bewertung der Fledermausfauna auf der Grundlage der hier durchgeführten Potenzialansprache; für die Ausweisung von Funktionsräumen, wie sie z. B. für die Bewertung von Landschaftseinheiten von BREUER (1994) vorgeschlagen wurde, sind detaillierte Bestandserfassungen erforderlich, auf die in Anbetracht der im Gebiet zu erwartenden begrenzten faunistischen Wertigkeiten zu verzichten war.

Aller Voraussicht nach bestehen in dem anthropogen geprägten Untersuchungsraum im Bereich des ehemaligen Hofgehölzes und der Baumreihe an der östlichen Plangebietsgrenze Flugstraßen und somit Jagdgebiete für Breitflügel- und / oder Zwergfledermäuse. Die vereinzelt vorhandenen übrigen von Gehölzen geprägten Gebietsteile könnten zwar ebenfalls potenzielle Nahrungshabitate für diese beiden Arten darstellen. Aufgrund der punktuellen Gehölzvorkommen und deren Qualität wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass der Plangeltungsbereich flächendeckend von Fledermäusen besiedelt ist ungeachtet der Tatsache, dass Fledermäuse im Allgemeinen sehr große Aktivitätsbereiche für den Nahrungserwerb beanspruchen. Unter Berücksichtigung dessen dürfte der Planungsraum für diese Faunengruppe einen vermutlich sehr kleinen Teil eines wesentlich größeren Lebensraumkomplexes darstellen.

Für den im Südwesten des Planungsraumes gelegenen Altholzbestand kann - neben den beiden übrigen Arten - die Präsenz des Großen Abendseglers nicht ausgeschlossen werden. In Anbetracht des Vorkommens zahlreicher Baumhöhlen könnte die Art im Gebiet zur Fortpflanzung kommen – einziger für diese Art in Frage kommender Standort des Planungsraumes. Im Gegensatz zu den beiden o. a. Spezies, die sich schwerpunktartig an Leitlinien orientieren, beginnt der Jagdflug des Großen Abendseglers mit einem Steigungswinkel von zunächst ca. 30 Grad, bevor die Tiere einen geraden Flug einnehmen, der von wiederholten Sturzflügen unterbrochen wird. Nach Einschätzung des Verf. trägt die Präsenz des Abendseglers in den Sommermonaten zu einer Aktivitätssteigerung von Fledermäusen in dem betreffenden Areal bei (vgl. auch NATUSCHKE 2002).

Aufgrund der Ergebnisse der Strukturerfassung zeichnet sich der größte Teil des Bebauungsplanes Nr. 189 durch eine sehr begrenzte Biotopvielfalt für Fledermäuse in einem räumlichen Kontext mit den in der Umgebung vorhandenen Landschaftselementen aus, zu denen im Plangebiet und außerhalb desselben großenteils Siedlungsbiotope sowie in der Umgebung in geringem Ausmaß Gehölze in Form von zumeist Strauch-Baumhecken und Einzelbäumen sowie ein Zierteich gehören. Grundsätzlich entspricht das Mosaik aus zahlreichen Wohnhäusern, Hausgärten, Scherrasenflächen und vereinzelt vorhandenen Gehölzstrukturen im Wesentlichen den Lebensraumansprüchen der beiden Hausfledermäuse (Breitflügel- und Zwergfledermaus), wohingegen der Große Abendsegler eher Waldbiotope präferiert. Die im Planungsraum und in dessen Umgebung vorhandenen Gehölze sind teilweise von Freiflächen umgeben, was sich für Fledermäuse insofern als günstig erweist, da diese Bereiche beim Durchfliegen keine Hindernisse darstellen.

Die Überprüfung diverser im Gebiet vorhandener Bäume mit Stammdurchmessern ab ca. minimal 30 cm auf Höhlen bzw. andere Strukturen, die als Fledermausquartiere in Frage kommen könnten, ergab für die Linden am Rand des Bolzplatzes bzw. der Grünanlage sowie für die Baumreihe an der östlichen Plangebietsgrenze keine Hinweise auf Vorkommen natürlicher Baumhöhlen. Hingegen kann für das ehemalige Hofgehölz, in dessen Bestand sich mehrere Bäume mit starkem bis sehr starkem Baumholz befinden, darunter eine Hybrid-Pappel mit einem Stammdurchmesser von ca. 1 m befindet, nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass hier Fledermäuse siedeln. Ob bzw. in welchem Umfang dies den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, bleibt dahingestellt. Großvolumige als potenzielle Fledermausquartiere geeignete Bäume sind an diesem Standort in größerer Zahl vorhanden (s. o.), in diesen konnten am 05.02.2020 mehrere als potenzielle Fledermausquartiere in Frage kommende Baumhöhlen festgestellt werden. In einigen dieser Höhlen hatten sich Dohlen angesiedelt (Abbildung 6).

Abbildung 6: Von Dohlen besiedelte Baumhöhle innerhalb des Hofgehölzes im Südwesten des Plangebietes (05.02.2020, Verf.).

In dem Plangeltungsbereich kommen zahlreiche Wohnhäuser unterschiedlichen Alters vor. Potenzielle Gebäudesommer- und / oder potenzielle Gebäudewinterquartiere sind für den Planungsraum nicht bekannt. Die in den westlichen Randlagen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen führen zu einer Monotonie der Habitate und damit zu einer Minderung der Qualität des erweiterten Untersuchungsraumes als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Dem Untersuchungsgebiet wird aufgrund der hier vorkommenden Habitate und dem daraus resultierenden Besiedlungspotenzial, namentlich den Vorkommen des landesweit stark gefährdeten Großen Abendseglers und der ebenfalls auf Landesebene stark gefährdeten Breitflügelfledermaus, als Lebensraum für Fledermäuse eine allgemeine Bedeutung und nicht etwa eine hohe, besonders hohe oder gar herausragende Bedeutung zugewiesen. Als für diese Faunengruppe aus naturschutzfachlicher Sicht von besonderer Bedeutung hat sich das ehemalige Hofgehölz erwiesen.

5.2 Brutvögel

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom NLWKN entwickeltes Verfahren angewendet, das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die ornithologische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013).

Bei der Bewertung von Vogelbrutgebieten werden sämtliche Arten der Roten Listen herangezogen. Dabei sind ausschließlich die durch das NLWKN definierten Kriterien (Brutnachweis/Brutverdacht) zu berücksichtigen, während Brutzeitfeststellungen eliminiert werden. Die Arten der Vorwarnlisten und alle ungefährdeten Arten bleiben unberücksichtigt. Im Rahmen der Bewertung erfolgt eine räumliche Differenzierung, indem für die Einstufung die jeweilige Rote Liste (regional, landesweit, bundesweit) zu berücksichtigen ist. Die jeweils höchste erreichte Bedeutung ist für das Gebiet entscheidend.

Da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zugrunde liegenden Bearbeitungsfläche abhängt, wird ein Flächenfaktor in die Bewertung einbezogen. Dieser Faktor entspricht der Größe des Gebietes in km², jedoch mindestens 1,0, um nicht sehr kleine Flächen, in denen in einem erheblichen Ausmaß mit Randeffekten zu rechnen ist, über zu bewerten. Die optimale Größe einer als Brutgebiet abzugrenzenden und zu bewertenden Fläche liegt nach Vergleichen mit einer Vielzahl von Untersuchungsflächen unterschiedlicher Größe bei etwa 1 km² (100 ha), doch liefert das Verfahren auch für Flächen von 0,8 bis 2,0 km² (80-200 ha) belastbare Ergebnisse (BEHM & KRÜGER 2013).

Die Anwendung des Verfahrens ist folglich für Gebiete von mindestens ca. 80 ha geeignet, die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt jedoch nur einen kleinen Teil dieser Mindestgröße. Zudem setzt die Bewertung eine quantitative Bestandserfassung voraus. Für das Untersuchungsgebiet wurden bis auf zwei landesweit als gefährdet eingestufte Spezies (Grauschnäpper, Star) keine weiteren gefährdeten Brutvogelarten festgestellt, wobei für die hier durchgeführte Potenzialansprache grundsätzlich keine quantitativen Angaben zu den Brutvogelbeständen des Plangebietes vorliegen. Eine Bewertung anhand des Verfahrens nach BEHM & KRÜGER (2013) ist daher nicht praktikabel. Aus diesem Grund erfolgt dessen Bewertung als Vogelbrutgebiet verbalargumentativ auf der Basis der vorliegenden Einmalerfassung / Potenzialansprache.

Nach den hier beschriebenen Biotopstrukturen und den Ergebnissen der einmaligen Bestandserfassung ist ein Besiedlungspotenzial vorhanden, das sich großenteils aus siedlungstoleranten Brutvogelarten zusammensetzt. Vorrangig handelt es sich dabei um Vogelarten mit einer großen ökologischen Valenz in der Besiedlung verschiedener Habitate, die in Nordwestdeutschland allgemein häufig und weit verbreitet sind.

Dies trifft gleichermaßen auf die im Plangebiet vorgefundenen Brutvogelgemeinschaften zu. An bestimmte Biotopstrukturen gebundene Lebensraumspezialisten (Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling) kommen als Gebäudebrüter vor; diese treten entweder als Höhlenbrüter im Mauerwerk oder in Schornsteinen bzw. als Freibrüter in der Dachkonstruktion von Häusern auf.

Für stenotope Gehölzbrüter, wie z. B. Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleiber, Sumpfmeise und einige andere stellt das Plangebiet im Bereich des ehemaligen Hofgehölzes aus Altbäumen einen adäquaten Lebensraum dar, einzelne dieser Arten könnten auch in der Baumreihe an der östlichen Plangebietsgrenze siedeln. Es

wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Gehölzbrüter in allen übrigen Bereichen unter der des ehemaligen Hofgehölzes liegt. Bis auf diesen Standort sind keine weiteren flächendeckenden und divers strukturierten Laubwaldbestände vorhanden.

Die im Vergleich zu den Gehölzbrütern geringe Zahl von Brutvögeln, die ihre Nester auf oder in geringer Höhe über dem Erdboden anlegen, ist ein deutliches Indiz für die begrenzten Nistmöglichkeiten von Bodenbrütern des Plangebietes. Die gefährdeten Arten Grauschnäpper und Star sind im Fall des vorliegenden Bebauungsplanes den Gehölzbrütern zuzuordnen.

Neben den zwei landesweit gefährdeten Vogelarten (Grauschnäpper, Star) sind mit Feld- und Haussperling, Gartengrasmücke und Stieglitz vier auf Landesebene potenziell gefährdete Vogelarten vertreten. Die Brutvogelvorkommen des Untersuchungsraumes sind für den Naturschutz von allgemeiner und nicht etwa von hoher, besonders hoher oder gar herausragender Bedeutung. Als für diese Faunengruppe aus naturschutzfachlicher Sicht von besonderer Bedeutung hat sich das ehemalige Hofgehölz erwiesen.

6.0 WIRKUNGEN DES VORHABENS

6.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Siedlungsverdichtung in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 189 werden in dessen rückwärtigen Lagen (Hinterlandbebauung) in erster Linie aktuell als Hausgärten oder Scherrasenflächen genutzte Biotope, im Einzelfall kleinflächig auch aufgelassene, ungenutzte Bereiche, überplant. Der größte Anteil des Altholzbestandes an der Straße Im Dörlath bleibt dauerhaft erhalten, einige der Altbäume werden überplant. Die Gehölzreihe an der östlichen Plangebietsgrenze bleibt ebenso auf Dauer vollständig erhalten, wie auch die Einzelbäume im Bereich des Bolzplatzes bzw. der Grünanlage. Weitere für die Fauna relevante Strukturen sind im Planungsraum nicht vorhanden und werden daher durch die geplante Siedlungsverdichtung auch nicht in Anspruch genommen. Für Vögel ist zu berücksichtigen, dass sich das Artenspektrum mehrheitlich aus siedlungstoleranten Spezies zusammensetzt, die an derartige Standorte besonders adaptiert sind.

6.2 Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Während der Bauzeit sind in dem direkten Bauumfeld durch Baumaschinen und Baufahrzeuge ausgelöste Lichtreize und Lärmemissionen nicht auszuschließen. Diese können sich auf einzelne Fledermaus- und Vogelarten unter Umständen störend auswirken. Daher sind in dem direkten Umfeld der Baumaßnahme vorübergehende Scheucheffekte nicht auszuschließen. Durch lärmbedingte Beeinträchtigungen können z. B. Vögel Brutstandorte aufgeben und auch Säugetiere können empfindlich auf Störungen durch Lärm reagieren (RECK et al. 2001). Im Extremfall kann eine baubedingte Verlärmung zu einer Verdrängung besonders störungsempfindlicher Arten führen. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist zudem bei Arten mit einem weiten Hörspektrum, wie etwa den Fledermäusen, anzunehmen, die Geräusche bis über 40 kHz wahrnehmen können. Bei hohen Geräuschpegeln (z. B. starker Wind) kann der Beutedetektionserfolg reduziert sein.

Mit der vorgesehenen Siedlungsverdichtung können betriebsbedingt Lichtemissionen verbunden sein. Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Für bestimmte Fledermausarten werden Barrierewirkungen durch kontinuierliche Lichtemissi-

onen angenommen. Aus Untersuchungen für die Ermittlung des Einflusses von nächtlicher Beleuchtung auf Gebäude bewohnende Fledermausarten geht hervor, dass die Tiere an beleuchteten Quartierstandorten durchschnittlich später ausfliegen und dadurch in ihrer körperlichen Fitness beeinträchtigt werden (BOLDOGH et al. 2007). Insofern könnten zusätzliche nächtliche Lichtemissionen einzelne Arten in ihrer Aktivität beeinträchtigen.

Im Fall des vorliegenden Planungsvorhabens ist zu berücksichtigen, dass die punktuell zu entwickelnden Bauflächen nachts nicht beleuchtet werden und das Plangebiet in seiner Gesamtheit aufgrund von durch Straßenlaternen hervorgerufenen Lichtemissionen bereits mäßig vorbelastet ist. Andererseits haben kontinuierliche Lichtquellen, wie z. B. Straßenlaternen, für bestimmte Fledermausarten auch einen Anlockungseffekt, da sich unter derartigen Beleuchtungen als Beutetiere geeignete Fluginsekten sammeln.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm sind ebenfalls möglich. Reaktionen von Vögeln gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Störungsempfindliche Arten können ggf. ihre angestammten Brutplätze aufgeben und somit verdrängt werden.

7.0 DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN

7.1 Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG

Nachfolgend werden für die hier bearbeiteten Faunengruppen Hinweise und Einschätzungen zu den erwartbaren Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG gegeben. Der Ausgleich bzw. die Kompensation der verloren gehenden Funktionen ist gemäß § 1a BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Fledermäuse
Mit der geplanten Baumaßnahme werden in ausgewählten Bereichen Hausgärten und Scherrasenflächen sowie vereinzelt ungenutzte Bereiche in der Form von Ruderalbiotopen überplant; außer einigen Ziergehölzen gehen im Südwesten des Plangebietes auch einige Altbäume, die teils bis in die Krone mit Efeu berankt sind, dauerhaft verloren. Trotz der Überplanung einzelner alter Bäume mindert der vorgesehene Eingriff nicht die Qualität dieses Areals als Lebensstätte für diese Faunengruppe, wobei zu berücksichtigen ist, dass aller Voraussicht nach große Teile des Plangebietes weder als Fortpflanzungsstätte noch als Nahrungshabitat für Fledermäuse fungieren. Hinzu kommt, dass mit dem punktuellen Bau von Wohnhäusern auch keine für Fledermäuse relevanten Verbindungselemente in Form von z. B. Gehölzriegeln o. dgl. verstellt und damit auch keine Flugkorridore zerschnitten und damit entwertet werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Überplanung einzelner Altbäume potenzielle Fledermausquartiere verloren gehen könnten, sind aus prophylaktischen Gründen fünf künstliche Fledermaushöhlen an geeigneten Stellen des Plangebietes in räumlicher Anbindung an den Altholzbestand anzubringen.

Brutvögel
Mit der Realisierung des vorliegenden Planungsvorhabens gehen vorrangig Hausgärten und Scherrasenflächen sowie Ziergehölze und einige Altbäume dauerhaft verloren. Die wenigen an den Plangebietsgrenzen vorhandenen, durch eine größere Strukturvielfalt gekennzeichneten Lebensräume und Strukturen, wie z. B. die an der östlichen Plangebietsgrenze verlaufende Baumreihe, bleiben unverändert erhalten und können somit weiterhin von Brutvögeln als Brut- und Nahrungshabitate genutzt werden. Auch die Mehrzahl der Bäume des im Südwesten des Plangebietes gelegenen Altholzbestandes ist durch Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 189 dauerhaft gesichert. Glei-

ches gilt für die Linden mittleren Alters im Bereich der Grünanlage und des Bolzplatzes.

Die von dem Bauvorhaben in Anspruch genommenen Lebensräume stehen einigen Brutvögeln als Fortpflanzungs- und / oder Nahrungshabitate bzw. als Ruhestätten künftig nicht mehr zur Verfügung. Zu den Brutvögeln dieser Habitate gehören in erster Linie diverse in den Ziergehölzen siedelnde Arten, zu denen ausschließlich ökologisch anspruchslose Spezies, wie z. B. Amsel, Heckenbraunelle und Zaunkönig, zählen, sowie Bodenbrüter wie die Bachstelze. Da ein nur sehr kleiner Teil der Flächen tatsächlich überplant wird, werden diese Ubiquisten auch weiterhin in dem Plangebiet sowie auch in den unmittelbar angrenzenden Bereichen geeignete Habitatstrukturen vorfinden. Die überplanten Altbäume können demgegenüber Lebensraum stenotoper Arten, wie z. B. Grauschnäpper und Star, sein. Für diese Höhlenbrüter kann eine Abnahme der Siedlungsdichte aufgrund des Verlustes von Niststätten nicht von vorherein ausgeschlossen werden, auch wenn die Mehrzahl der Altbäume erhalten bleibt. Aus diesem Grunde sind für die Höhlenbrüter geeignete Nisthilfen anzubringen.

Fazit

Das vorgesehene Bauvorhaben hat in erster Linie eine Überplanung von Hinterland-Grundstücken zur Folge, die als Lebensräume für Fledermäuse und Brutvögel entweder überhaupt nicht oder in eingeschränktem Maße von Bedeutung sind. Durch die Inanspruchnahme derartiger Biotope in Teilen des Planungsraumes könnten teilweise Fortpflanzungs- und / oder Nahrungshabitate bzw. Ruhestätten für Brutvögel überplant werden. Diese Beeinträchtigungen sind insgesamt betrachtet als geringfügig einzustufen. Demgegenüber kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Rodung von Altbäumen ein Verlust von Fledermausquartieren und Niststätten für Höhlenbrüter verbunden ist. Im Sinn des § 14 BNatSchG ist die geplante Siedlungsverdichtung aufgrund der Überplanung von einigen alten Bäumen als ein Eingriff in das Schutzgut Fauna (hier: Fledermäuse und Brutvögel) zu werten. Diese sind durch die Anbringung von künstlichen Nisthilfen in räumlicher Anbindung an den Altholzbestand auszugleichen.

7.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Fledermäuse
Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In dem Untersuchungsraum und damit in dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine Standorte bekannt geworden, die zweifelsfrei als Sommer- und / oder Winterquartiere für Fledermäuse einzustufen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in großen Teilen des Plangebietes keine großvolumigen Gehölze existieren, die für eine Besiedlung mit Fledermäusen in Frage kämen. Für den an der Straße Im Dörlath gelegenen Altholzbestand mit teilweise großvolumigen Laubbäumen kann die Existenz potenzieller Quartiere grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Hierauf deuten zumindest zahlreiche ehemalige Spechthöhlen hin, von denen einige zurzeit von Dohlen besiedelt sind. Ob bzw. in welchem Umfang dieser Baumbestand von Fledermäusen besiedelt ist bzw. diesen als potenzielle Zufluchtsstätten (z. B. in Form von Sommer- und / oder Winterquartieren) dienen, ist nicht bekannt. Gleiches gilt für einige Bäume mit starkem Baumholz an der östlichen Plangebietsgrenze.

Wie im Rahmen dieser Bearbeitung zu zeigen war, werden Teile des zu überplanenden Areals von zwei bis maximal drei Fledermausarten vorrangig für den Nahrungserwerb genutzt. Große Teile des Planungsraumes stellen kein Fortpflanzungshabitat für Fledermäuse dar; in den Altbäumen, von denen einige überplant werden, sind Fledermausquartiere nicht auszuschließen. Um daher einen dauerhaften Fortbestand der Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind in den betreffenden Bereichen fünf künstliche Fledermaushöhlen anzubringen.

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Individuen der Arten oder ihrer Entwicklungsformen darf die Entnahme der Gehölze nur außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse erfolgen (s. Kap. 8.0). Unmittelbar vor dem Fällen der Bäume sind diese auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Bei einem Fledermausbesatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde das Landkreises Vechta abzustimmen.

Über eine mögliche Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehende Tötungen von Individuen können aufgrund der Lebensweise der Fledermäuse und ihrer vorwiegend abendlichen bzw. nächtlichen Aktivität ausgeschlossen werden, da etwaige schädliche Wirkungen mit der Realisierung des Bauvorhabens weder anlage- noch betriebsbedingt zu erwarten sind.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG wird unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prüfung des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand liegt im Sinn des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als Teilhabitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Für Fledermäuse relevante Störquellen sind Lärm- und Lichtemissionen. Für nächtlich auftretenden Lärm allgemein gilt, dass die Auswirkung umso größer ist, desto größer der verschallte Anteil des Jagdgebietes von Fledermäusen ist. Der Baubetrieb fällt jedoch in eine Tageszeit, in der Fledermäuse nicht aktiv sind; während der nächtlichen Aktivitätszeiten von Fledermäusen ruht der Baubetrieb, so dass die oben erwähnten durch den Mensch verursachten Lärmemissionen zu vernachlässigen sind.

Fledermäuse können sich an Geräusche anpassen, da sie beispielsweise in Glockentürmen von Kirchen oder in Hohlräumen von Brückenkonstruktionen schlafen und überwintern. Spezielle Lärmschutzmaßnahmen sind im Rahmen des vorliegenden Planungsvorhabens weder erforderlich noch vorgesehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine großräumige Bebauung, die sämtliche unbebauten Flächen erfassen könnte, nicht realistisch ist. Aus diesem Grund dürften etwaige Lärmemissionen lediglich vorübergehend in einem sehr begrenzten Bereich auftreten.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind zu vernachlässigen, da in großen Teilen des Gebietes keine Quartierstätten existieren. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum bzw. auf ausgewählte Teilbereiche beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren ist aus den eingangs erwähnten Gründen nicht realistisch.

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Da Fledermäuse den betreffenden Teilbereich aktuell weitgehend meiden, werden im Wirkraum nach Beendigung der Baumaßnahmen in den Dämmerungs- und Nachtstunden keine durch Lichteinwirkungen von stationären Beleuchtungseinrichtungen hervorgerufenen Störungen auftreten.

Von den in dem Untersuchungsraum vorgesehenen Bau von Wohnhäusern ist nicht von einer Störung für die im Plangebiet und in dessen Umgebung zu erwartenden Abendsegler sowie Breit- und Zwergfledermäuse auszugehen, da diese Spezies im Gegensatz zu den Bartfledermäusen nicht zu den lichtempfindlichen Arten gehören. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Aus prophylaktischen Gründen sollte soweit möglich für die Vermeidung nachteiliger Störungen von vornherein auf eine übermäßige nächtliche Beleuchtung der zu überplanenden Teilbereiche verzichtet werden.

Nach Literaturangaben kann davon ausgegangen werden, dass permanent beleuchtete Zonen von Vertretern der Mausohren (Gattung *Myotis*) gemieden werden. Insofern ist nicht auszuschließen, dass mit der nächtlichen Beleuchtung ein Schwellenwert der kritischen Belastung überschritten wird und infolgedessen in der Umgebung bodenständige sensible Arten (wie z. B. Bartfledermäuse) diesen Raum fortan gänzlich meiden. In dem vorliegenden Fall wird zur Vermeidung punktueller Lichtemissionen die Verwendung von HSE/T-Lampen festgesetzt. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über das Plangebiet hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist daher nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

Brutvögel

In dem Untersuchungsraum wurden 36 Brutvogelarten nachgewiesen. Zu diesen zählen insbesondere Ubiquisten (Allerweltsarten) sowie einige stenotope Spezies. Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- bzw. Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten dieser europäisch geschützten Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie führen. Weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und störungsunempfindliche Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden und artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2009). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese Arten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007).

Im Rahmen der vorzunehmenden Eingrenzung der für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevanten Arten ist folglich für die Mehrzahl der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. dort potenziell zu erwartenden Arten im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung keine vertiefende Betrachtung erforderlich. Die ungefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Vogelarten ist daher trotz möglicher geringfügiger örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulationen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgende Gruppen berücksichtigt:

- streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung für die sieben in Tabelle 3 aufgelisteten Brutvogelarten erforderlich.

Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Brutvögel, für die eine vertiefende Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird.

BRUTVÖGEL [AVES]	Nist-weise	RL T-W 2015	RL Nds 2015	RL D 2015	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Grünspecht, *Picus viridis*	b	/	/	/	§§
Gartengrasmücke, *Sylvia borin*	b	V	V	/	§
Star, *Sturnus vulgaris*	b/G	3	3	3	§
Grauschnäpper, *Muscicapa striata*	b	3	3	3	§
Haussperling, *Passer domesticus*	G	V	V	V	§
Feldsperling, *Passer montanus*	b/G	V	V	V	§
Stieglitz, *Carduelis carduelis*	b	V	V	/	§

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Überprüfung des Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für sämtliche vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit nicht zu baubedingten Tötungen von Individuen der betreffenden Arten oder ihrer Entwicklungsformen kommen wird. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Für den Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit durch bestimmte Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark

frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundenen Mortalität (Sterberate) auszuschließen ist.

Es ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, die notwendige Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brutsaison der einheimischen Vogelarten zulässt, nicht erfüllt wird.

Prüfung des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig genutzte Brutplätze von Zugvögeln (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 2011). Nicht geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, also alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen, wie dies z. B. für die Gartengrasmücke und den Stieglitz der Fall ist. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.

Für die im Untersuchungsraum siedelnden Arten Grauschnäpper, Grünspecht, Haus- und Feldsperling sowie Star welche auf Höhlen zur Anlage ihrer Nester angewiesen sind, ist von einer permanenten Fortpflanzungsstätte im Bereich der Gehölze bzw. Gebäude auszugehen. Haus- und Feldsperling sind im Bereich der Gebäude zu erwarten, die erhalten bleiben. Grauschnäpper, Grünspecht und Star zählen zu den potenziellen Brutvögeln des Altholzbestandes und könnten von einer Rodung einzelner Bäume betroffen sein. Während der Grünspecht in der Lage ist, eine Bruthöhle in einem der zahlreichen zu erhaltenen Bäume selbst neu anzulegen, sind Grauschnäpper und Star auf vorhandene Höhlen angewiesen. Um daher einen dauerhaften Fortbestand der beiden (Halb-)Höhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind für die betreffenden Bereiche Nistkästen im Verhältnis Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von 1 : 2 anzubringen. Auf der Grundlage der Potenzialanalyse ist für den Gauschnäpper von einem und für den Star von zwei Brutpaaren in den überplanten Bäumen auszugehen. Somit sind zwei Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter und vier Nistkästen für den Star im Bereich des Altholzbestandes oder in dessen näheren Umgebung zu installieren.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Zu diesen zählen beispielsweise regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender oder überwinternder nordischer Gänse oder Kraniche oder wichtige Rast- und Mausergebiete für Wasservögel. Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Ruhestätten gemäß dieser Definition, so dass sich eine artenschutzrechtliche Prüfung diesbezüglich erübrigt.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Berücksichtigung der oben genannten Kompensationsmaßnahmen (Anbringung von Nisthilfen für Höhlenbrüter) gemäß den vorstehenden Ausführungen nicht erfüllt.

Prüfung des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und / oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen

Zeiten der Vögel stellt nur dann einen Verbotstatbestand dar, wenn eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist nach BNatSchG dann gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich bau- und betriebsbedingte Störungen in Form von z. B. Lärmimmissionen nicht ganzjährig vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich und werden im Folgenden differenzierter betrachtet.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen in der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in Frage kommenden Arten führen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und dies eine Erhöhung der Mortalität in der Population hervorrufen würde. Aufgrund der Art des Vorhabens ist dies auszuschließen, da bei einer Störsituation die betreffende Vogelart sich entfernen könnte. Vollmausern, die vorübergehend eine vollständige Flugunfähigkeit hervorrufen würden, wird von keiner der auftretenden Arten durchgeführt. Es handelt sich im Fall des Plangebietes nicht um einen traditionellen Mauserplatz einer Art.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die im Winter im Plangebiet oder in dessen Umgebung vorkommen, könnten durch Verkehrslärm, Lichtemissionen und / oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste das betreffende Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens unwahrscheinlich. Vögel sind in der Regel an Siedlungslärm, Lichtemissionen und visuelle Effekte gewöhnt und suchen ihre individuellen Sicherheitsabstände auf (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007), so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheucheffekten für die betreffenden Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten.

Während der Bauarbeiten werden akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Brutvogelarten ausüben können. Im Fall einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf die Störreize reagieren. Unter den im Plangebiet auftretenden Vogelarten befinden sich keine besonders störungsempfindlichen Spezies (vgl. GASSNER et al. 2010). Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der nachgewiesenen und potenziell zu erwartenden Brutvogelarten ist nicht wahrscheinlich. Weiterhin werden baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durch die Baufeldfreimachung und die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen. **Es bleibt festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.**

8.0 VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

In Bezug auf die Vermeidung und Minimierung sowie den Ausgleich von Beeinträchtigungen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen, also nur in den Herbst-/Wintermonaten in dem Zeitraum von Oktober bis Februar.
- Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Diese ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
- Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen.
- Anbringung von fünf künstlichen Fledermaushöhlen aus witterungsbeständigem Material an geeigneten Stellen möglichst im Plangebiet in räumlicher Anbindung an den an der Straße Im Dörlath vorhandenen Altholzbestand.
- Anbringung von zwei Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter (Grauschnäpper) und vier künstliche Starenhöhlen aus witterungsbeständigem Material an geeigneten Stellen möglichst im Plangebiet in räumlicher Anbindung an den an der Straße Im Dörlath vorhandenen Altholzbestand.

9.0 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 189 („Lerchentaler Straße / Im Dörlath“) (Stadt Lohne, Landkreis Vechta) für die Fledermausfauna durchgeführten Potenzialansprache wurden mit dem Großen Abendsegler sowie mit Breitflügel- und Zwergfledermaus drei Spezies deklariert. Alle drei Arten nutzen vermutlich Teile des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat, wobei in Anbetracht der im Gebiet ungleichen Gehölzverteilung Jagdgebiete in einzelnen, voneinander getrennt liegenden Bereichen existieren. Für einen im Südwesten des Planungsraumes gelegenen Altholzbestand, der sich durch einen alten Laubbaumbestand auszeichnet, in denen sich zahlreiche verlassene Spechthöhlen befinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Areal bis zu drei Fledermausarten zur Fortpflanzung kommen. Ansonsten dürften aufgrund des allgemeinen Mangels an alten Laubbäumen und unsanierter Gebäude als potenzielle Quartierstätten die Fortpflanzungsmöglichkeiten für Fledermäuse gering ausfallen. - In dem Plangebiet sind insgesamt ca. 36 Brutvogelarten zu erwarten. Zu diesen zählen großenteils Allerweltsarten; mit Bachstelze, Haussperling und Hausrotschwanz sind einige stenotope, an Gebäude besonders gut adaptierte Spezies vertreten und mit der Stockente eine Wasservogelart, die einen im Südwesten verlaufenden Randgraben besiedelt. Für stenotope Gehölzbrüter, wie z. B. Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleiber und Sumpfmeise stellt das Plangebiet im Bereich des ehemaligen Hofgehölzes aus Altbäumen einen adäquaten Lebensraum dar. Insgesamt betrachtet gehen mit dem Verlust von Siedlungsbiotopen und Ziergehölzen sowie einzelnen Altbäumen im Planungsraum Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel verloren. Die Mehrzahl der hier siedelnden Arten werden jedoch auch weiterhin im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung geeignete Nisthabitate vorfinden, da nur ein geringer Teil des Hinterlandes tatsächlich überplant wird. Die überplanten Altbäume können demgegenüber Lebensraum stenotoper Arten, wie z. B. Grauschnäpper und Star, sein. Der potenzielle Verlust von Fledermausquartieren und Niststätten von Höhlenbrütern ist durch die Anbringung von künstlichen Fledermaushöhlen und Nistkästen für Brutvögel im Plangebiet in räumlicher Anbindung an den Altholzbestand auszugleichen. Zusammenfassend betrachtet bleibt festzustellen, dass mit der Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna verbleiben. Es wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der nachgewiesenen bzw. potenziell vor-

kommenden Fledermäuse und Vögel und deren günstigen Erhaltungszustand sowohl im Naturraum als auch im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet gerechnet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht einschlägig.

10.0 LITERATUR

BAUCKLOH, M., E.-F. KIEL & W. STEIN (eds.) (2007) : Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. - Naturschutz Landschaftsplanung 39: 13-18.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN – ABT. STRAßEN- UND BRÜCKENBAU (ed.) (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).

BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: 55-69.

BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. - Ulmer-V., Stuttgart.

BOLDOGH, S., D. DOBROSI & P. SAMU (2007): The effects of the illumination of buildings on house-dwelling bats and its conservation consequences. - Acta Chiropterologica 9: 527-534.

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60.

BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26: 53.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (ed.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. - http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBS) (ed.) (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. - Bonn.

DENSE, C., G. MÄSCHER & U. RAHMEL (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Fledermäuse (Chiroptera). - Unpubl. Vorentwurf im Auftrag des NLWKN. - Hannover.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Kosmos-V., Stuttgart.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-V., Eching.

GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. - F. u. E. - Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 273 S.

GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage. - Müller-V., Heidelberg.

GRÜNEBERG, C. & H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13: 221-226.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35: 181-260.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 115-153.

MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenr. Landschaftspfl. Naturschutz 66. - Bonn.

NATUSCHKE, G. (2002): Heimische Fledermäuse. - Westarp-Wissenschafts-V., Hohenwarsleben.

PASSARGE, H. (1991): Avizönosen in Mitteleuropa. - Ber. Bayrische Akademie Naturschutz Landschaftspfl. Beih. 8: 1-128.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspfl. Naturschutz 69: 1-706.

RECK, H., J. RASMUS & G. M. KLUMP (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz Landschaftsplanung 33: 145-149.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. - Schriftenr. Landschaftspfl. Naturschutz 76: 1-275.